

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An  
die Kirchengemeinden  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

dd. Superintendenturen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

16.06.2020

### **Hinweise auf Änderungen der CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Juni 2020, die am 15.06.2020 in Kraft traten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die am 15.06.2020 in Kraft getretene Änderung der CoronaSchVO eröffnet auch für kirchliches Handeln neue Möglichkeiten, die nachfolgend dargestellt werden. Bitte beachten Sie vorrangig zwecks Kommunikation mit den Kirchengemeinden die gemeinsamen Empfehlungen der drei in NRW belegenen Landeskirchen, die Ihnen zeitgleich zugehen.

#### **1. Gottesdienste aller Art, einschließlich Konfirmationen, Trauungen (§ 3)**

1,5m Sicherheitsabstand sind nicht erforderlich, wenn die Teilnehmenden auf festen Sitzen sitzen und der Sitzplan gemäß § 2a Abs. 2 dokumentiert wird, d.h. nachvollziehbar aufgeschrieben wird, wer wo sitzt.

1,5m Sicherheitsabstand sind auch in sog. 10er Gruppen und in Familienverbänden in direkter Abstammung nicht erforderlich.

Zwischen den einzelnen 10er Gruppen ist ein Abstand von 1,5m erforderlich. Die 10er Gruppen sind als solche zusammenhängend zu dokumentieren (§ 2a Abs. 4). Bei den Veranstaltungen, in denen durch einen festen Sitzplan die Abstände ohnehin reduziert werden können, hat die 10er Gruppen-Regelung keine besondere Bedeutung.

#### **2. Beerdigungen (§§ 3, 13 Abs. 6)**

Trauer Gottesdienste in Kirchen, Friedhofskapellen und Trauerhallen (s.o.)

Bei der Grablegung im Freien bleibt es bei der Regelung: 1,5m Abstand ohne Mund-Nasen-Schutz mit geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl. In 10er Gruppen und Familienverbänden in direkter Abstammung gilt die Abstandsregel nicht mehr.

- 2 -

**3. Gesellige Feste aus herausragendem Anlass, z.B. Einführung von Amtsträgern, Jubiläen, Geburtstage, Trauungen, Beerdigungen (§ 13 Abs. 5)**

Solche sind mit bis zu 50 Personen möglich auch ohne Nasen-Mund-Schutz und Abstandsregel, wenn einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 2 Abs. 1 und Hygiene gewährleistet sind.

**4. Außerschulische Bildungsveranstaltungen/Konfirmandenunterricht (§ 7)**

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sind unter hygienischen Voraussetzungen möglich. Hierbei gilt die 10er-Gruppenregel nach dem Wortlaut der CoronaSchVO nicht. Gleichwohl hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 5. Juni 2020 die 10er-Gruppenregel für anwendbar erklärt.

Auf das Abstandsgebot kann gleichwohl verzichtet werden, wenn die Teilnehmenden auf festen Sitzplätzen sitzen und der Sitzplan dokumentiert wird. Nasen- und Mundschutz sind nur beim Ein- und Ausgang erforderlich.

**5. Konzerte in Kirchen/Kirchenmusik (§ 8, Anlage Hygiene und Infektionsstandards)**

Bis zu 100 Personen: Auf das Abstandsgebot kann verzichtet werden, wenn die Hygiene gewährleistet ist, die Teilnehmenden auf festen Sitzplätzen sitzen und der Sitzplan dokumentiert wird. ggf. Mund-Nasen-Schutz erforderlich. 1,5m Sicherheitsabstand sind auch in 10er Gruppen und in Familienverbänden in direkter Abstammung nicht erforderlich. Die 10er Gruppen sind als solche zusammenhängend zu dokumentieren.

Über 100 Personen: Schutzkonzept im Sinne von § 2b Abs. 1 erforderlich.

**Die Einschränkungen für das Betreiben von atmungsaktiven Musikarten (Singen und Blasinstrumente) bestehen fort.**

**6. Sonstige Versammlungen/Veranstaltungen, z.B. Presbyteriumssitzungen/Kreissynoden/Landessynoden, aber auch sonstige ohne vornehmlich geselligen Charakter (§ 13 Abs. 1)**

**Das generelle Versammlungs- und Veranstaltungsverbot wird aufgehoben. Damit können Gemeindehäuser für Veranstaltungen und Versammlungen wieder geöffnet werden, soweit es sich nicht um Feste (Veranstaltungen mit überwiegend geselligem Charakter) handelt.** Hierfür gelten die besonderen Regelungen für Feste (s.o.)

Bis zu 100 Personen: Auf das Abstandsgebot kann verzichtet werden, wenn die Teilnehmenden auf festen Sitzplätzen sitzen und der Sitzplan dokumentiert wird. Nasen- und Mundschutz nur beim Ein- und Ausgang; 1,5m Sicherheitsabstand sind auch in sog. 10er Gruppen und in Familienverbänden in direkter Abstammung nicht erforderlich. Die 10er Gruppen sind als solche zusammenhängend zu dokumentieren. Ein Schutzkonzept im Sinne von § 2b Abs. 1 ist nicht erforderlich. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, dass sich das Leitungsorgan über die Nutzungsbedingungen der Gemeindehäuser verständigt und geeignete Vorkehrungen zur Hygiene festlegt.

Über 100 Personen: Schutzkonzept im Sinne von § 2b Abs. 1 erforderlich.

Die Schutzkonzepte gemäß § 2b Abs. 1 sind der unteren Gesundheitsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Martin Bock